

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Satzung zur 1. Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“ vom 12.09.2008
2	(Neu-)Bekanntmachung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.09.2008“
3	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Vertretung und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein im Jahr 2009

Satzung zur 1. Änderung
der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“
vom 12.09.2008

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält folgende Fassung:

- „(1) *Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein“ vollzogen (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger wird das Amtsblatt nachrichtlich im Internetangebot der Stadt unter <http://www.monheim.de> veröffentlicht sowie an der Bekanntmachungstafel der Stadt am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, ausgehängt.*
- (2) *Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden abweichend von Abs. 1 allgemein durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, öffentlich bekannt gemacht (§ 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung).*
- (3) *Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, vollzogen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 festgelegten Form unverzüglich nachgeholt.“*

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 12.09.2008

gez. Dr. Dünchheim
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

vom 19.12.2007

zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom
12.09.2008

- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2008 -

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 18.12.2007 und am 11.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Stadtgebiet und Größe

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein besteht aus den Stadtteilen Monheim und Baumberg.
- (2) Das Stadtgebiet in einer Größe von 2.305 ha ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in blau auf grünem Boden stehend eine silbern gekleidete, barfüßige junge Frau, die aus Sicht des Betrachters in der Linken einen goldenen Blätterzweig hält und den rechten Zeigefinger auf den Mund legt. Rechts von der Frauengestalt steht eine silberne Gans. Im rechten Obereck befindet sich ein silberner Schild, darin ein blau gekrönter, gezungter und bewehrter roter Löwe.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben grün und weiß mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Monheim am Rhein - Kreis Mettmann".

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Bürgermeister gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 GO NRW eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Diese wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Satzungen und andere Rechtsvorschriften der Stadt Monheim am Rhein sind ge-

schlechtsneutral zu formulieren. Soweit dies aufgrund der sprachlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, sind geschlechtergerechte Formulierungen anzuwenden.

- (3) Die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Landesgleichstellungsgesetzes und werden ergänzend in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Der Rat hat gem. § 23 Abs. 1 GO NRW die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohnerschaft nachhaltig berühren, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohner verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund anderer Vorschriften obliegenden Unterrichtspflichten bleiben unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Alle Personen haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Für die Erledigung ist der Rat zuständig. Der Rat kann die Erledigung gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW einem Ausschuss übertragen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Absender sind hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Auskunftersuchen, Erklärungen, Ansichten o. ä.), erledigt der Bürgermeister unmittelbar.
- (4) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) sie Angelegenheiten betreffen, für die gesetzliche Bestimmungen eine Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, Bürgerinnen und Bürgern oder Betroffenen vorsehen und das Beteiligungsrecht entweder nicht wahrgenommen oder über das Anliegen bereits entschieden wurde (z. B. Bauleitplanverfahren, Einwendungen nach § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet die Absender schriftlich über die Behandlung ihrer Anregungen oder Beschwerden.
- (6) Hinsichtlich der Durchführung von Bürgerentscheiden gelten die Bestimmungen des § 26 GO NRW in Verbindung mit der jeweils geltenden Satzung der Stadt Monheim am Rhein für die Durchführung von Bürgerentscheiden.

**§ 6
Rat**

Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit die Gemeindeordnung, sonstige gesetzliche Vorschriften, diese Hauptsatzung oder die vom Rat beschlossene Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmen.

**§ 7
Bezeichnung der Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

**§ 8
Formvorschriften für Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW müssen schriftlich erfolgen. Die Dringlichkeit ist in dem Entwurf der Dringlichen Entscheidung schriftlich zu begründen.

**§ 9
Ausschüsse**

- (1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Die Zuständigkeitsordnung des Rates regelt die Bildung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse. Die Zuständigkeitsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder erlassen, geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Zur Regelung des Verfahrens im Rat und in den Ausschüssen, beschließt der Rat eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat behält sich das Recht vor, Angelegenheiten, die er übertragen hat, jederzeit in die eigene Entscheidungsbefugnis zurückzunehmen (Rückholrecht). Dies gilt nicht für den gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung NRW zu bildenden Betriebsausschuss.

**§ 10
Ausländerbeirat**

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Ausländerbeirat gebildet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die entsprechend § 27 GO NRW gewählt werden. Beratend gehören dem Ausländerbeirat 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter des Rates an, die von diesem bestimmt werden. Sachkundige nichtdeutsche Einwohnerinnen und Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Ausländerbeirat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Termin für die Wahl des Ausländerbeirates wird innerhalb der gesetzlichen Frist vom Rat festgelegt. Ergänzend zu den Bestimmungen in der Gemeindeordnung werden die weiteren Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung geregelt.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausländerbeirates ergeben sich aus § 27 GO NRW. Der Ausländerbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln (§ 27 Abs. 7 Satz 3 GO NRW).

**§ 11
Seniorinnen- und Seniorenbeirat**

- (1) Zur Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Seniorinnen- und Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorinnen- und Seniorenbeirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, die von den über 55-jährigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Monheim am Rhein gewählt werden. Beratend gehören dem Seniorinnen- und Seniorenbeirat 3

Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter des Rates an. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchen und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden vom Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Rates werden von diesem bestimmt.

- (3) Für die Wahl zum Seniorinnen- und Seniorenbeirat gelten die Regelungen des § 27 Abs. 2 GO NRW und des § 27 Abs. 11 GO NRW entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein entsprechend anzuwenden sind. Weitere Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates werden in einer vom Rat zu beschließenden Wahlordnung geregelt.
- (4) Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren des Seniorinnen- und Seniorenbeirates regelt eine vom Rat zu beschließende Satzung.

§ 12 Jugendparlament

- (1) Zur Mitwirkung der Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Jugendparlament gebildet.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 16 gewählten Personen. Die Wahl findet alle zwei Jahre statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Weitere Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Jugendparlamentes werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung geregelt.
- (3) Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren des Jugendparlamentes regelt eine vom Rat zu beschließende Satzung.

§ 13 Beirat der Wirtschaftsförderung der Stadt Monheim am Rhein

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der städtischen Wirtschaftsförderung wird ein Beirat gebildet. Aufgabe des Beirates ist es, die städtische Wirtschaftsförderung in wesentlichen Fragen, insbesondere in Grundstücksangelegenheiten, zu beraten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Das Nähere regelt eine vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 14 Entschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW).
- (2) Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche

Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. § 3 EntschVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. § 3 EntschVO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern gilt dies für eine stellvertretende Person, bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern für 2 stellvertretende Personen.
- (4) Mitglieder eines Ausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach § 45 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 2 Nr. 1 EntschVO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach § 45 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 2 Nr. 1 EntschVO NRW. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird personenbezogen auf maximal 35 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für Mitglieder der in den §§ 10 bis 12 dieser Satzung normierten Gremien und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die jeweils nicht Ratsmitglieder sind, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Ausschusssitzungen die Sitzungen ihres Gremiums treten.

- (5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder der in den §§ 10 bis 12 dieser Satzung normierten Gremien haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde anteilmäßig berücksichtigt wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder der in den §§ 10 bis 12 dieser Satzung normierten Gremien erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Dazu ist die für die Haushaltsführung aufgewandte Arbeitszeit individuell zu ermitteln.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft gemacht.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister oder den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Beigeordnete, Stadtkämmerer/Stadtkämmerin, Bereichsleitungen, die Leitungen der Zentralen Steuerung, der Rechnungsprüfung und die Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Monheim am Rhein.

§ 16

Ratsvorsitz und ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle die ehrenamtlichen Stellvertreter nach Abs. 2 in der Reihenfolge, in der sie der Rat bei ihrer Wahl bestellt hat. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Personen als ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 GO NRW.

§ 17

Vertretung des Bürgermeisters im Amt

- (1) Der Rat wählt einen Beigeordneten bzw. eine Beigeordnete. Diese Person wird zum allgemeinen Vertreter bzw. zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters im Amt

nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ bzw. „Erste Beigeordnete“.

- (2) Der Rat bestellt einen Stadtkämmerer bzw. eine Stadtkämmerin. Diese Person wird zum weiteren Vertreter bzw. zur weiteren Vertreterin des Bürgermeisters in Abwesenheit des bzw. der Beigeordneten durch Ratsbeschluss bestellt.

§ 18

Allgemeine Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Bürgerschaft und den Rat bei öffentlichen und gesellschaftlichen Anlässen.
- (2) Der Bürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Rechtsnormen zugewiesen sind, hierzu gehören u. a.:
- a) gesetzlicher Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)
 - b) Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW)
 - c) Leitung und Verteilung der Geschäfte (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)
 - d) Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stadt (§ 73 Abs. 2 GO NRW)
 - e) dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen soweit gesetzlich oder durch diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW). Für Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande findet das in § 73 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
- (3) Der Bürgermeister ist weiterhin für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung oder im Einzelfall durch den Rat oder Ausschüsse übertragen werden (§ 41 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung werden allgemein auf den Bürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Der Rat kann sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 19

Spezielle Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:
- a) Bescheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Zuständigkeit gegeben ist
 - b) Klageerhebung vor allen Gerichten bis zu einem Streitwert von 60.000 €
 - c) Abschluss von gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Vergleichswert von 15.000 €
 - d) Erlass von Geldforderungen
 - im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie auf dem Gebiet des Abgabenrechts in unbegrenzter Höhe
 - in den übrigen Fällen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall
 - e) Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen in unbegrenzter Höhe
 - f) Einleitung von Verfahren zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der vom Rat genehmigten Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 25.000 Euro; im Übrigen obliegt die Durchführung des Vergabeverfahrens selbst einschließlich der Zuschlagserteilung unabhängig von der Wertgrenze dem Bürgermeister. Der Bürgermeister gibt dem Rat einmal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung einen Vergabebericht zur Kenntnis; dieser enthält für den Berichtszeitraum eine Übersicht der Anbieter, die den Zuschlag erhalten haben, einschließlich Angaben über die Höhe des Zuschlagsgebotes und die Art des Auftrages bzw. der Lieferung oder Leistung.
 - g) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die „oberste Dienstbehörde“ zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW betreffen, so gelten diese als auf den Bürgermeister übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können; dies gilt auch für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bzw. den entsprechenden Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes. Ist der Bürgermeister in Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Rat
 - h) Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist
 - i) Erwerb, Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- und Wiederkaufsrechten im Rahmen der Ermächtigung durch den Haupt- und Finanzausschuss, der ein einstimmiger Vorschlag des Beirates der Wirtschaftsförderung der Stadt Monheim am Rhein zugrunde liegt (§ 2 Abs. 2 Buchst. i) der Zuständigkeitsordnung)
 - j) Erwerb, Kauf und Verkauf von Grundstücken für öffentliche Verkehrsflächen
 - k) Annahme von Schenkungen, soweit der Wert der Schenkung nicht über 5.000

Euro liegt und keine Folgekosten damit verbunden sind; der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Annahme derartiger Schenkungen nachträglich zu unterrichten.

- (2) Der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Vertretung nimmt bei der Wahl von Schulleitungen als stimmberechtigtes Mitglied an der Schulkonferenz teil.

§ 20

Sonderregelung für die Städtischen Betriebe Monheim am Rhein

Entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Tarifbeschäftigten der Städtischen Betriebe Monheim am Rhein bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD auf die Betriebsleitung übertragen. Für die übrigen Bediensteten der Städtischen Betriebe Monheim am Rhein finden die sonstigen Regelungen dieser Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung sowie der Betriebssatzung Anwendung.

§ 21

Übertragung von leitenden Ämtern auf Probe

- (1) Ämter mit leitender Funktion werden auf Probe übertragen. Dies sind das Amt des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin, die Ämter der Bereichsleitungen und der Leitung der Zentralen Steuerung, der Leitung der Rechnungsprüfung und die Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Monheim am Rhein.
- (2) Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Der Rat der Stadt Monheim am Rhein kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Bediensteten, denen eine leitende Funktion im Sinne des Abs. 1 bereits übertragen worden ist, kann diese nach Entscheidung des Rates auf die Probezeit angerechnet werden. Es ist nicht zulässig, die Probezeit zu verlängern.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 12.09.2008)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein“ vollzogen (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger wird das Amtsblatt nachrichtlich im Internetangebot der Stadt unter <http://www.monheim.de> veröffentlicht sowie an der Bekanntmachungstafel der Stadt am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, ausgehängt.
- (2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden abweichend von Abs. 1 allgemein durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, öffentlich bekannt gemacht (§ 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung).
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die

Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, vollzogen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 festgelegten Form unverzüglich nachgeholt.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.02.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.04.2006, außer Kraft.

[Nachrichtlicher Hinweis: § 22 ist in der Fassung der Satzung vom 12.09.2008 zur 1. Änderung der Hauptsatzung berücksichtigt].

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „*Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein*“ wird hiermit öffentlich neu bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 23.09.2008

gez. Dr. Dünchheim
Bürgermeister

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zur Vertretung
und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters
der Stadt Monheim am Rhein im Jahr 2009**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (SGV NW 1112) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl der Stadt Monheim am Rhein und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters im Jahr 2009 auf.

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein sind bis spätestens am 20.04.2009, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter einzureichen. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig beheben zu können.
2. Für die Wahl der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein ist das Wahlgebiet in 20 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung ist am 11.07.2008 öffentlich bekannt gemacht worden und kann im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein eingesehen werden.
3. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der laufenden Wahlperiode im Rat der Stadt Monheim am Rhein, in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in jedem Wahlbezirk fünf Unterschriften notwendig. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des KWahlG sind für die Unterstützung der Reservelisten der Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der laufenden Wahlperiode im Rat der Stadt Monheim am Rhein vertreten sind, 32 Unterstützungsunterschriften notwendig; das bedeutet, dass diese Reservelisten von 32 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen.
4. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein unter folgender Anschrift erhältlich: Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, 40789 Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Rathaus, Zimmer 108 a, Telefon:
02173/951-301. Das Wahlbüro ist während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Monheim am Rhein erreichbar:
montags, dienstags und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge werden kostenlos ausgegeben.

5. Gemäß § 7 KWahlG in Verbindung mit § 12 KWahlG wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.
6. Für die Einreichung von Vorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein sind zusätzlich folgende Punkte zu beachten: Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 65 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind maßgebend. Gemäß § 46 d Abs. 1 KWahlG sind für Einzelbewerber 200 Unterstützungsunterschriften notwendig; dies gilt nicht, wenn der

bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

7. Bei der Einreichung der Vorschläge für die Wahl der Vertretung und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein sind insbesondere die Vorschriften der §§ 15, 16, 17 und 46 d des KWahlG und die Vorschriften der §§ 25, 26 und 75 b der KWahlO zu beachten. Die diesbezüglichen Gesetzestexte können im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein eingesehen bzw. in Kopie den einzelnen Interessenten überlassen werden.

Monheim am Rhein, den 1. August 2008

Der Wahlleiter
In Vertretung

Herrmann